

RVP Bulletin

Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze



Dr. Alois Rimle, LL.M.
rimle@rvpartner.ch

Zürich, November 2011, Nr. 7

Inhalt

Entwurf des Versicherungsvertragsgesetzes.....	1
Zwingende, halbzwingende und dispositive Bestimmungen	1
Versichertenschutz.....	2
Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts	2
Anspruchsberechtigung.....	2
Keine Genehmigungsfiktion der Police	2
Informationspflicht über Geschlechter-Prämiendifferenz	3
Frühzeitige vorvertragliche Information	3
Kollektive Versicherungen	3
Anzeigepflicht vor und während des Vertrages	3
Vorläufige Deckungszusage.....	3
Möglichkeit der Rückwärtsversicherung	3
Folge der Obliegenheitsverletzung	4
Abschlagszahlungen	4
Prämienanpassungsklausel.....	4
Neue Kündigungsregelung.....	4
Versicherungsschutz nach Vertragsbeendigung	4
Verlängerung der Verjährungsfrist.....	5
Schaden- und Summenversicherung	5
Mehrfachversicherung in der Schadenversicherung.....	5
Direktes Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung.....	5
Rechtsvertreter in der Rechtsschutzversicherung	6
Konzept der Vertrauensärzte.....	6
Versicherungsvermittlung	6

Ombudsstelle.....	7
Missbräuchliche Versicherungsbedingungen	7
Übergangsregelung	7
Abkürzungen.....	7

Entwurf des Versicherungsvertragsgesetzes

Die Botschaft und der Entwurf der vorliegenden Totalrevision des VVG wurden im September 2011 publiziert. Die geplante Revision wird als nächstes im Parlament beraten und tritt frühestens anfangs 2013 in Kraft. Gleichzeitig sollen auch verschiedene Bestimmungen des VAG geändert werden. Es macht an dieser Stelle Sinn, einen ersten Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen, die geplant sind, zu geben.

Zwingende, halbzwingende und dispositive Bestimmungen

Wie im bisherigen Gesetz wird auch im VVG-Entwurf zwischen zwingenden, halbzwingenden und dispositiven Bestimmungen unterschieden. Während zwingende Bestimmungen nicht und halbzwingende Bestimmungen nicht zuungunsten der versicherten oder der anspruchsberechtigten Person geändert werden

dürfen, steht es den Parteien frei, von dispositiven Bestimmungen abzuweichen.

Im gegenwärtigen Gesetz sind sowohl die zwingenden als auch die halbzwingenden Bestimmungen ziffernmässig bestimmt. Im VVG-Entwurf trifft dies nur noch für die halbzwingenden Bestimmungen zu (Art. 2 E-VVG). Es ist gemäss Botschaft nicht erforderlich, die zwingenden Bestimmungen ebenfalls besonders zu bezeichnen. Ihre zwingende Natur ergibt sich ohne weiteres aus dem öffentlichen Interesse (z.B. Konkurs des VU, Erfüllungsort, Übergangsbestimmungen) oder aus dem Umstand, dass die Parteien nicht über Rechte Dritter verfügen können (z.B. direktes Forderungsrecht des Geschädigten im Haftpflichtrecht), oder aus dem Umstand, dass eine Bestimmung nicht Gegenstand vertragsautonomer Regelung ist (z.B. Geltungsbereich des Gesetzes).

Versichertenschutz

Das neue VVG soll einen angemessenen Versichertenschutz realisieren. Zu diesem Zweck sind verschiedene Bestimmungen als halbzwingende Bestimmungen ausgestaltet, die nicht zuungunsten der versicherten oder der anspruchsberechtigten Person abgeändert werden dürfen. Der Schutzbereich halbzwingender Bestimmungen erfasst Verträge mit Konsumenten sowie Verträge mit kleinen und mittleren Unternehmen. Nicht erfasst sind hingegen Kredit- und Kautionsversicherungen sowie Grossrisiken. In diesen Bereichen sind die betreffenden Bestimmungen dispositiver Natur. Ein Unternehmen, das sich gegen Grossrisiken versichern will, bedarf für gewöhnlich keines Schutzes. Es verfügt selber über die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen, um die eigenen Interessen zu schützen (Art. 2 E-VVG).

Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts

Es soll für sämtliche VN (Konsumenten und Firmenkunden) ein vierzehntägiges Widerrufsrecht eingeführt werden. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht lediglich bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen sowie Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Das VU muss die VN vorvertraglich über das Widerrufsrecht informieren (Art. 7-8 und Art. 12 E-VVG). Die Regelung im VVG-Entwurf geht weiter als die einschlägigen Richtlinien der EU, die ein solches

Widerrufsrecht nur für Lebensversicherungen und für im Fernabsatz abgeschlossene Schadenversicherungsverträge vorsehen. Das allgemeine Widerrufsrecht wird in der schweizerischen Versicherungswirtschaft als zu weitgehend kritisiert.

Anspruchsberechtigung

Wie das geltende Recht und die meisten europäischen Rechtsordnungen folgt der VVG-Entwurf im Zusammenhang mit der Anspruchsberechtigung dogmatisch der so genannten Interessentheorie: Interessensträger ist, wer rechtlich den Schaden tragen müsste, wenn kein Versicherungsvertrag bestünde. Die Versicherung kann im Interesse des VN (Versicherung für eigene Rechnung) oder im Interesse einer Drittperson (Versicherung für fremde Rechnung) abgeschlossen werden.

Es wird vermutet, dass die Versicherung für Rechnung der versicherten Person abgeschlossen wird und dass gegebenenfalls der Versicherungsanspruch dieser versicherten Person zusteht. Die versicherte Person (die Person, deren Sachen oder übriges Vermögen) kann der VN (Eigenversicherung) oder eine Drittperson (Fremdversicherung) sein. Der direkte Anspruch der versicherten Drittperson darf in der kollektiven Kranken- und Unfallversicherung sowie bei besonderer gesetzlicher Anordnung nicht wegbedungen werden (Art. 9-10 E-VVG).

Keine Genehmigungsfiktion der Police

Nach der VVG-Revision kann sich der Versicherer nicht mehr wie heute auf die Police berufen, falls diese einer anders lautenden Vereinbarung widerspricht. Auf diese Weise wird der Versicherer zu mehr Sorgfalt beim Vertragsabschluss gezwungen: Er muss künftig dafür sorgen, dass die Vermittler den Kunden nicht mehr versprechen als nachher in der Police steht (Art. 11 E-VVG versus Art. 12 VVG).

Damit in Zusammenhang steht die Regelung, wonach der VN eine Kopie des Antrags oder anderweitiger schriftlicher Erklärungen des Antragstellers verlangen kann, auf deren Grundlage der Vertrag abgeschlossen wurde. Auf dieses Herausgaberecht muss das VU vorvertraglich hinweisen (Art. 11 und 12 E-VVG).

Informationspflicht über Geschlechter-Prämiendifferenz

Die geltende vorvertragliche Informationspflicht wird durch die Pflicht erweitert, über eine allfällige Prämiendifferenz aufgrund des Geschlechts zu informieren. Anders als im EU-Recht verbietet der VVG-Entwurf geschlechtsabhängige Prämien nicht. Er verlangt nur Transparenz (Art. 12 E-VVG).

Frühzeitige vorvertragliche Information

Die vorvertraglichen Informationen sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind schriftlich, verständlich und rechtzeitig vorzulegen, so dass der Versicherungsnehmer sie bei Beantragung oder Annahme des Vertrags kennen kann (Art. 13 E-VVG). Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass der VN über genügend Zeit für eine angemessene Kenntnisnahme der Informationen verfügen muss. Die vorvertragliche Information muss deshalb frühzeitig erfolgen.

Kollektive Versicherungen

Der VVG-Entwurf enthält verschiedene Bestimmungen, die der Besonderheit der kollektiven Versicherung Rechnung tragen.

Das geltende Recht sieht für Kollektivverträge, die anderen Personen als dem VN einen direkten Leistungsanspruch verleihen, allgemein vor, dass der VN diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Beendigung informieren muss (Art. 3 VVG). Im VVG-Entwurf gilt dies nur noch in der Lebensversicherung und bei betrieblichen Kollektivversicherungen (Art. 111 und 116 E-VVG).

Die Kündigung nach einer Anzeigepflichtverletzung wird im VVG-Entwurf wie im geltenden Recht auf den betroffenen Teil des Vertrages begrenzt (Art. 21 E-VVG). Dasselbe gilt auf Verlangen des VN für die Kündigung nach einer Gefahränderung (Art. 21 und 47 E-VVG).

Im Weiteren wird bei kollektiven Personenversicherungen das Widerrufsrecht des VN ausgeschlossen, kann der direkte Anspruch der versicherten Drittperson bei der kollektiven Kranken- und Unfallversicherung nicht ausgeschlossen werden, und bestehen bei kollektiven Personenversicherungen besondere Beschränkungen für die Bearbeitung von besonders

schützenswerten Personendaten (Art. 7, 10 und 71 E-VVG).

Anzeigepflicht vor und während des Vertrages

Das Versicherungsvertragsrecht enthält einerseits Bestimmungen über die vorvertragliche Anzeigepflicht und andererseits Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung während des Vertrages. Der VVG-Entwurf regelt die zeitliche Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten von Anzeigepflichten: Bis zur Übergabe oder Absendung der Auskünfte an das VU gilt die vorvertragliche Anzeigepflicht. Danach liegt eine meldepflichtige Gefahrerhöhung vor (Art. 17 E-VVG).

Vorläufige Deckungszusage

Mit einer vorläufigen Deckungszusage kann der VN bereits vor Abschluss des definitiven Vertrages Versicherungsschutz erlangen. Die vorläufige Deckungszusage ist ein selbstständiger Versicherungsvertrag, der dem VVG untersteht. Trotz breiter Anwendung in der Praxis ist er bisher gesetzlich nicht geregelt, was nun geändert werden soll. Bei der vorläufigen Deckungszusage besteht nur eine beschränkte vorvertragliche Informationspflicht, und es kommen keine besonderen Formvorschriften zur Anwendung (Art. 23 E-VVG).

Möglichkeit der Rückwärtsversicherung

Nach geltendem Recht ist ein Vertrag grundsätzlich nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten ist. Neu soll es den Parteien überlassen werden, ob sie eine Rückwärtsversicherung abschließen wollen. Eine Vorverlegung der Deckung soll auch dann zulässig sein, wenn die Parteien bereits Kenntnis vom früheren Eintritt eines befürchteten Ereignisses haben oder sich im Ungewissen über ein möglicherweise bereits eingetretenes Ereignis befinden. Nichtig ist eine Rückwärtsversicherung aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben hingegen dann, wenn allein der VN wusste (oder wissen musste), dass ein versichertes Ereignis bereits vor Abschluss des Vertrages eingetreten ist (Art. 24 E-VVG).

Folge der Obliegenheitsverletzung

Nach dem VVG-Entwurf kann das VU im Fall der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit seine Leistung bei vorsätzlicher Verletzung verweigern. Bei eventualvorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung kann das VU die Leistung entsprechend dem Grad des Verschuldens kürzen. Keine Leistungskürzung erfolgt hingegen, wenn sich die Obliegenheitsverletzung nicht auf die Leistungspflicht des VU ausgewirkt hat (Kausalitätsprinzip). Voraussetzung für eine Leistungskürzung ist deshalb, dass der Eintritt des Schadens durch die Obliegenheitsverletzung begünstigt oder dessen Umfang dadurch vergrößert wurde (Art. 41 E-VVG).

Abschlagszahlungen

Der VVG-Entwurf sieht ausdrücklich die Pflicht zu Abschlagszahlungen vor: Bestreitet das VU seine Leistungspflicht nur dem Umfang nach, so kann die anspruchsberechtigte Person Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen (Art. 39 E-VVG).

Prämienanpassungsklausel

Nach dem revidierten Recht sollen Prämienanpassungsklauseln neu nur noch dann zugelassen werden, wenn sich die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verändert haben. Eine wesentliche Veränderung muss unter sachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein. Macht das VU von der Anpassungsklausel Gebrauch, so kann der VN den Vertrag oder den betroffenen Vertragsteil kündigen (Art. 48 E-VVG).

Neue Kündigungsregelung

Es soll neu ein ordentliches Kündigungsrecht als halbzwingende Bestimmung in das VVG aufgenommen werden. Nach der neuen Bestimmung kann der Vertrag grundsätzlich auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Parteien können kürzere Kündigungsfristen vereinbaren (Art. 52 E-VVG). Ausgenommen von der Regelung ist die Lebensversicherung, wo der Vertrag bereits nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden kann (Art. 106 E-VVG). Mit der Einführung eines ordentli-

chen Kündigungsrechts soll die gegenwärtige Möglichkeit, einen Vertrag im Schadenfall zu kündigen, wegfallen.

Wie zahlreiche andere Verträge soll auch der Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Person die Fortsetzung des Vertrags nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, was etwa bei Versicherungsbetrug oder bei einer unfairen Behandlung der Fall sein kann (Art. 53 E-VVG).

Im Weiteren soll (wie bisher) gelten, dass der VN den Vertrag ausserordentlich kündigen kann, wenn dem VU die Bewilligung entzogen wird. Dasselbe soll neu auch zutreffen, wenn ein bewilligungspflichtiges VU über keine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügt (Art. 54 E-VVG). Es sind im revidierten Recht weitere ausserordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausdrücklich vorgesehen: Die ausserordentliche Kündigung ist möglich bei der Verletzung der Informationspflicht oder der Anzeigepflicht (Art. 14 und 18 E-VVG), der vorläufigen Deckungszusage (Art. 23 E-VVG), dem Prämienzahlungsverzug (Art. 30 E-VVG), der Gefahrerhöhung oder -verminderung (Art. 45-46 E-VVG), der Prämienanpassung (Art. 48 E-VVG), der Handänderung (Art. 51 E-VVG), der Mehrfachversicherung (Art. 79 E-VVG) und der Übertragung des Versicherungsbestandes (Art. 62 VAG).

Versicherungsschutz nach Vertragsbeendigung

Der Gesetzesentwurf führt den Grundsatz einer zehnjährigen Nachhaftung ein: Danach besteht auch dann eine Leistungspflicht des Versicherers, wenn die versicherte Gefahr und der versicherte Schaden nicht kumulativ während der Vertragsdauer auftreten. Es ist ausreichend, dass sich die versicherte Gefahr während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht. Die daraus resultierenden Schäden (z.B. Heilkosten, Erwerbsausfall), die innert zehn Jahren seit Beendigung des Vertrags eintreten, sind dann gleichwohl noch gedeckt. Die berufliche und gewerbliche Haftpflichtversicherung wird von der halbzwingenden Regelung ausgenommen, so dass dort das „Claims-made-Prinzip“ weiterhin vereinbart werden kann (Art. 55 E-VVG).

Im Weiteren stellt der Gesetzesentwurf für hängige Versicherungsfälle klar, dass Vertragsbestimmungen

nichtig sind, wonach das VU berechtigt sein soll, bei Vertragsbeendigung nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende Leistungsverpflichtungen bezüglich Dauer und Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben (Art. 56 E-VVG).

Verlängerung der Verjährungsfrist

Die gegenwärtige kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren ist nicht mehr zeitgemäss. Es wird im VVG-Entwurf deshalb für Forderungen auf Versicherungsleistungen eine Verjährung von zehn Jahren nach Eintritt des befürchteten Ereignisses und für Prämienforderungen eine Verjährung von fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit vorgeschlagen (Art. 64 E-VVG).

Schaden- und Summenversicherung

Die kritisierte Unterscheidung zwischen Schaden- und Personenversicherung soll im revidierten Gesetz aufgegeben und stattdessen zwischen Schaden- und Summenversicherung unterschieden werden. Dabei wird hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen danach unterschieden, ob das befürchtete Ereignis auf dem Eintritt eines Schadens beruhen muss oder nicht. Nach heutiger Auffassung können sowohl Personen- als auch Sach- und Vermögensversicherungen als Schaden- oder Summenversicherung ausgestaltet werden.

Eine *Schadenversicherung* ist dann gegeben, wenn das befürchtete Ereignis durch einen Schaden im Rechtssinn ausgelöst wird (z.B. Heilungs- und Spitalkostenversicherung). Die Schadenversicherung folgt dem Prinzip des einmaligen Ersatzes der erlittenen Einbusse. Der Geschädigte muss sämtliche Leistungen, die er zum Zweck des Schadenausgleichs erhält, an die Versicherungsleistung anrechnen lassen. Eine Kumulation der Ansprüche ist insoweit ausgeschlossen (Art. 75 E-VVG).

Eine *Summenversicherung* ist dann gegeben, wenn das befürchtete Ereignis nicht auf dem Eintritt eines Schadens beruhen muss (z.B. (Risiko-) Lebensversicherung). Das Kriterium des Schadeneintritts ist im Rahmen der Summenversicherung unerheblich. Bei der Summenversicherung hat das VU die eigene Leistung kumulativ zu allfälligen anderen Ansprüchen zu erbringen (Art. 84 E-VVG).

Weil eine eindeutige Zuordnung zu Schaden- oder Summenversicherung oftmals schwierig ist, soll die Frage, ob die Leistungen anzurechnen sind oder nicht, der vertraglichen Regelung durch die Parteien überlassen werden. Das VU muss den VN vorvertraglich über den Leistungscharakter im Sinn von Schaden- oder Summenversicherung informieren (Art. 12 E-VVG).

Mehrfachversicherung in der Schadenversicherung

Die Fälle der heutigen Doppelversicherung im Bereich der Schadenversicherung werden im Gesetzesentwurf unter dem Titel „Mehrfachversicherung“ in einer neuen und zeitgemässen Weise geregelt. Erfasst werden nur Mehrfachversicherungen, die von demselben VN mit mehreren VU abgeschlossen werden.

Es gilt vereinfacht dargestellt folgende Regelung: Zunächst ist der VN verpflichtet, das VU umgehend schriftlich über die Mehrversicherung zu informieren. Jedes VU hat dann die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, weil die Mehrfachversicherung eine Änderung des Vertragsinhalts unabhängig vom Willen des VU bewirkt. Bei einer Verletzung der Informationspflicht kann das VU nach Kenntnisnahme der Verletzung ebenfalls kündigen. Bei den ungekündigten Verträgen werden Versicherungssumme und Prämie angepasst (Art. 78-83 E-VVG).

Direktes Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung

Im VVG-Entwurf ist in der Haftpflichtversicherung anstelle des bisherigen Pfandrechts an der Versicherungsleistung ein direktes Forderungsrecht vorgesehen. Das direkte Forderungsrecht der geschädigten Person gegen die Haftpflichtversicherung der schädigenden Person stellt sicher, dass eine Versicherungsleistung tatsächlich der geschädigten Person ausbezahlt wird und nicht durch die haftpflichtige Person oder deren Gläubiger zweckentfremdet werden kann. Der Gesetzesentwurf beschränkt das direkte Forderungsrecht auf die Personen- und Sachschäden. Bei der nicht obligatorischen Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden ist das direkte Forderungsrecht nicht vorgesehen, kann zwischen

den Parteien aber aufgrund der dispositiven Natur der Bestimmung vereinbart werden (Art. 91 E-VVG).

Rechtsvertreter in der Rechtsschutzversicherung

Während man gegenwärtig allgemein davon ausgeht, dass die Rechtsvertretung sowohl durch das VU als auch durch die versicherte Person beauftragt werden kann, stellt der Gesetzesentwurf klar, dass die Beauftragung der Rechtsvertretung künftig nur noch durch die versicherte Person erfolgen kann. Diese kann als Auftraggeberin die Rechte aus dem Auftrag selbständig geltend machen. Ihr steht das auftragsrechtliche Weisungsrecht zu, und sie bestimmt über die Auflösung des Vertrages. Somit liegt die Verfahrenshoheit in formeller Hinsicht ganz bei der versicherten Person (Art. 97 E-VVG).

Konzept der Vertrauensärzte

Der Gesetzesentwurf übernimmt teilweise das Institut der Vertrauensärzte auf die Krankenzusatzversicherung und die Taggeldversicherung, soweit dies zum Schutz der Daten der Versicherten notwendig erscheint. Danach kann die versicherte Person verlangen, dass der Leistungserbringer medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt des VU bekannt gibt, wenn sie bei demselben VU oder bei miteinander verbundenen VU sowohl nach dem KVG als auch nach dem VVG gegen Krankheit versichert ist. Der Vertrauensarzt gibt die Informationen in der Folge gefiltert an das VU weiter, soweit dies für die Entscheidung und Festsetzung der Versicherungsleistung nötig ist (Art. 72 E-VVG).

Versicherungsvermittlung

In der gegenwärtigen Praxis ist nicht immer klar, wer Versicherungsmakler und wer Versicherungsagent ist, weil Mischformen existieren. Mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz soll eine klare Zweiteilung zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten erreicht werden. In Zukunft sind Vermittler sowohl privatrechtlich als auch aufsichtsrechtlich entweder mit einem VU oder mit einem VN verbunden. Der Versicherungsmakler steht in einem Treueverhältnis zu den Kunden und handelt in deren Interesse, während der Versicherungsagent von einem oder mehreren VU mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut wird und dabei das jeweilige

VU vertritt. Die bisher im Aufsichtsrecht mögliche Doppeleintragung im Vermittlerregister als gebundener und ungebundener Vermittler wird in Zukunft nicht mehr möglich sein (Art. 65, 67 und 68 E-VVG; Art. 41 E-VAG).

Das heutige Courtagesystem soll bei den Versicherungsmaklern trotz inhärentem Interessenkonflikt beibehalten werden. Der Interessenkonflikt soll hingegen durch eine weitreichende Informationspflicht über die Vergütungen entschärft werden. Die Informationspflicht soll sicherstellen, dass der Kunde die Tragweite des Interessenkonflikts erkennen und bei seinem Entscheid über die Wahl des VU und des Versicherungsprodukts einbeziehen kann. Zudem sollen Zusatzentschädigungen wie namentlich die Superprovisionen oder die Contingent Commissions nicht mehr zulässig sein (Art. 65 und 66 E-VVG; Art. 45a E-VAG). Im Unterschied zum Versicherungsmakler trifft den Versicherungsagenten hinsichtlich der Entschädigung keine Offenlegungspflicht. Dabei ist aber zu beachten, dass im Lebensversicherungsbereich eine Orientierung über die Abschlusskosten (inkl. Courtagezahlungen) im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten direkt durch das VU erfolgen muss (Art. 12 E-VVG).

Während der Versicherungsmakler den Kunden über die Produkte verschiedener VU berät und aufklärt, informiert der Versicherungsagent den Kunden über die Produkte seines jeweiligen VU. Für beide Vermittlertypen bestehen eine Dokumentationspflicht und eine Pflicht, über die Tätigkeit als Vermittler zu informieren (Art. 65, 67 und 69 E-VVG).

Für den Fall der Verletzung privatrechtlicher Pflichten durch den Vermittler verweist der Gesetzesentwurf auf die Haftungsregelung des OR im Vertretungsfall (Art. 70 E-VVG). Weil die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche manchmal schwierig sein kann, ist vorgesehen, im VAG auf bestimmte privatrechtliche Pflichten im VVG zu verweisen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass neben den privatrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Versicherungsvermittlern zusätzlich verwaltungsrechtliche Massnahmen möglich sind und so die Schutzvorkehrungen verstärkt werden. Das gilt etwa für die Offenlegung der Entschädigung nach Art. 66 E-VVG und die Informationspflicht nach Art. 69 E-VVG (Art. 45 E-VAG). Die Regelung der Information über die Versi-

cherungsvermittlung befindet sich gegenwärtig im Aufsichtsrecht und soll neu in das Vertragsrecht überführt werden, weil es dabei um privatrechtliche Pflichten gegenüber dem VN geht.

Ombudsstelle

Die zugelassenen Direktversicherer und die ungebundenen Versicherungsvermittler verpflichten sich nach vorgeschlagener VAG-Revision, eine unabhängige, privatrechtlich organisierte Ombudsstelle zu errichten und dieser beizutreten. Der Beitritt muss nachgewiesen werden. Im Fall des VU muss der Nachweis im Geschäftsplan enthalten sein. Sowohl das VU als auch der ungebundene Vermittler müssen in ihren Verträgen auf die Möglichkeit hinweisen, bei Meinungsverschiedenheiten an die Ombudsstelle zu gelangen (Art. 4, 44 und 85a E-VAG).

Missbräuchliche Versicherungsbedingungen

Der VVG-Entwurf enthält keine Bestimmung zum missbräuchlichen Inhalt von allgemeinen Versicherungsbedingungen. Hingegen enthält Art. 117 AVO unter anderem eine entsprechende Missbrauchsbestimmung: Danach handelt ein VU missbräuchlich, wenn es (vorformulierte) Vertragsbestimmungen verwendet, die eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

Im Weiteren handelt nach dem revidierten Art. 8 UWG (Inkrafttreten am 1. April 2012) allgemein unlauter, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

Übergangsregelung

Das revidierte VVG soll entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatz auf alle Verträge anwendbar sein, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen

werden. Es soll auch auf Änderungen bereits bestehender Verträge anwendbar sein, die nach Inkrafttreten der Revision vereinbart werden. Auf die geänderten Vertragsteile kommt das neue Recht zur Anwendung. Eine Vertragsverlängerung gilt ebenfalls als Änderung: Wird der Vertrag als Ganzes verlängert, so kommt das neue Recht umfassend zur Anwendung (Art. 130 E-VVG).

Verschiedene Bestimmungen des revidierten VVG sollen vorwiegend aus Gründen des Versicherten-schutzes auch auf bereits bestehende Verträge zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich etwa um das Widerrufsrecht, die Anspruchsberechtigung in der kollektiven Kranken- und Unfallversicherung, Mitteilungen und Fristwahrung, die Prämienverzugsregelung, Obliegenheiten nach Schadeneintritt, Leistungen des VU, Vertragsänderungen, die ausserordentliche Kündigung, die Nachhaftung sowie Regelungen der Schaden- und Summenversicherung (Art. 130 E-VVG).

Abkürzungen

AVO:	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005 (Aufsichtsverordnung)
E-VAG:	Entwurf des revidierten Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2011
E-VVG:	Entwurf des revidierten Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag von 2011
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung von 1994
OR:	Schweizerisches Obligationenrecht von 1911
UWG:	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1986
VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
VN:	Versicherungsnehmer
VU:	Versicherungsunternehmen
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908

Der Inhalt dieses Bulletins stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an:

RUOSS VÖGELE PARTNER | TELEFON +41 44 250 43 00 | www.rvpartner.ch

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2011

- Handlungsbedarf in Bezug auf die Erbschaftssteuerreform (Sven Walsler, LL.M.)
- Eigenkapitalanforderungen und Eigenkapitalschutz im schweizerischen Aktien- und Aufsichtsrecht (eine Übersicht) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR)
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag (Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Überstunden und Überzeit (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten Worauf es zu achten gilt (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und

Englisch)

(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen (Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren (Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung) (Pio R. Ruoss)
- Outsourcing (Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing (Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts (Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH (Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG) (Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz (Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht (Dr. Alois Rimle, LL.M.)